

Neues von der
Nachtzieltechnik

Die Nacht wird zum Tag

Die Bayern machen es vor. Restlichtverstärker sind dort nicht mehr verboten. Nun wird ein Referentenentwurf im Bundestag diskutiert.

In vorherigen Ausgaben hatten wir über die gegenwärtige Gesetzeslage im Hinblick auf das Verwenden von Nachtzieltechnik berichtet. Nun zeichnen sich Veränderungen ab.

Stand heute: Das jagdrechtliche Verbot der Nutzung künstlicher Lichtquellen und das waffenrechtliche Verbot, einen IR-Aufhellener auf die Waffe zu montieren, führt die zuvor eingeführte Erlaubnis hinsichtlich der Nutzung von Restlicht-Vorsatzgeräten ad absurdum. Das erkannte wohl auch die Bayerische Landesregierung.

Kurz entschlossen erklärten Landwirtschafts- und Innenministerium in einem Erlass vom 10. August 2020 das waffenrechtliche Verbot – betreffend der Nutzung von montierten IR-Aufhellern – für unwirksam und die Stellungnahme des BKA als „für die bayerische Vollzugslage nicht maßgeblich“.

Sonderfall Bayern

Begründung ist, dass die Nutzung von Vorsatzgeräten – betreffend die Lockerungen im Waffenrecht – sonst „die beabsichtigte Regelungswirkung nicht erzielen“ würden. Als Fachjurist reibt man sich verutzt die Augen. Denn das Waffengesetz ist immerhin ein Bundesgesetz.

Genauso gut könnte der NRW-Verkehrsminister verlautbaren: „Während der Karnevalszeit sind die Gesetze betreffend des Verbots zum Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss in NRW nicht maßgeblich. Das Angebot prozenthaltiger Getränke auf den Festsitzungen würde sonst die *beabsichtigte Wirkung* nicht erzielen.“ Kaum vorstellbar, dass der Kölner Fernreisende mit 2,5 Promille Restalkohol etwa bei der Bremer Polizei auf viel Verständnis hoffen dürfte. Also Ihr Bayern: Sobald Ihr

Euch jagdlich in Richtung Rest der Republik bewegt, runter mit der „Gefechtsfeldbeleuchtung“ von der Büchse!

Referentenentwurf

Doch auch alle Nicht-Bayern dürfen hoffen. Der Justiziar des DJV, Friedrich v. Massow, wurde seit Inkrafttreten der Waffenrechtsreform im September 2020 nicht müde, überall und immer die „Konstruktionsmängel“ des Gesetzes anzumahnen. Mit Erfolg. Der aktualisierte Referentenentwurf zur Änderung des Bundesjagdgesetzes wird jetzt auch von einer geplanten Detailänderung des Waffengesetzes flankiert.

Begründung: „Den Einsatz von insbesondere Infrarot-Aufhellern zu jagdlichen Zwecken auch waffenrechtlich zu erlauben, ist zum Zwecke der ASP-Prävention geboten und stellt vor dem Hintergrund der Aufhebung des Verbots nach dem BJagdG

Rechtssicherheit für die Anwender her. Die Änderung des Waffengesetzes ist notwendige Folgeänderung zur Änderung des § 19 Abs. 1 Nummer 5 Buchst. a BJagdG.“ Gut so!

Hiermit ist klar, wohin die Reise geht. Gegen Mitte 2021 werden Vorsatz- und Aufsatzgeräte für die Jagd auf Schwarzwild und invasive Arten unter Nutzung aufmontierter Infrarotaufhellener bundesweit waffenrechtlich erlaubt sein.

Aller Voraussicht nach wird z. B. der Landtag in NRW in Kürze die Aufhebung der jagdrechtlichen „Nachtzielverbote“ beschließen. Es ist daher nur eine Frage der Zeit, bis bundeseinheitlich (Schwarzwild-)jagdlich die „Nacht zum Tag“ wird.

Eines aber bleibt: Das Verbot „echter“ Nachtsichtzielfernrohre aufzuheben, dazu wird sich der Gesetzgeber in den kommenden Jahren garantiert nicht durchringen. **Dr. Heiko Granzin**